Abdruck als Beilage
zur Gesetz-Sammlung für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 1.

(Nr. 32.) Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

Nach einer Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Staatsregierung ist die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres der Königlich Preußischen General-Staatskasse in Berlin übertragen worden. Dieselbe wird den amtlichen Verkehr in Bundes-Angelegenheiten unter der Benennung „Generalkasse des Norddeutschen Bundes" führen.

Berlin, den 21. Januar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 33.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Russischen Hofe, Prinzen Heinrich VII. Reuß, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 30. Dezember v. J. zu überreichen.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Februar 1868.

(Nr. 34.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Grafen v. d. Goltz, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 31. Dezember v. J. zu überreichen.

(Nr. 35.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn v. Werther, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 1. Januar d. J. zu überreichen.

(Nr. 36.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, Grafen v. Usedom, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Italien sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 5. Januar d. J. zu überreichen.

(Nr. 37.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Wirklichen Geheimen Rath v. Balan, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige der Belgier sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 27. Januar d. J. zu überreichen.

(Nr. 38.)

(Nr. 38.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 24. Januar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen de Launay, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Italien entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 39.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 24. Januar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Wirklichen Kämmerer Grafen Wimpffen, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 40.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 2. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Benedetti eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 41.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 2. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Baron Nothomb eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs der Belgier entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 42.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Konsul Dr. von Bojanowski zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Moskau zu ernennen geruht.

(Nr. 43.) Dem Kaufmann W. E. Matthießen in Harburg ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Großbritannischer Vicekonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 44.) Dem Dr. Ellendorf in Wiedenbrück ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Republik Costa-Rica daselbst ertheilt worden.

(Nr. 45.) Dem Kaufmann J. W. Kück in Altona ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Generalkonsul der Dominikanischen Republik zu Altona ertheilt worden.

(Nr. 46.) Dem Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Schwedisch-Norwegischer Vicekonsul daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).